



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 28 VI 2010

**ACCUSÉ DE RÉCEPTION**

SG-Greffe(2010) D/ 9298

NOM  
(en caractères d'imprimerie)

REÇU LE

REÇU PAR TELEFAX LE

SIGNATURE

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union Brüssel	
A	HEURES
Eing.	28. JUNI 2010
Tgb.Nr. ....	
Anl. ....	Dopp. ....

STÄNDIGE VERTRETUNG DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION  
Rue Jacques de Lalaing, 8-14  
1040 BRUXELLES

**Betrifft :** Aufforderungsschreiben  
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4572

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, ein Schreiben der Kommission zu dem im Betreff genannten Thema an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin



Anlage: K(2010) 4020

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 28 VI 2010

SG-Greffe(2010) D/ 9298

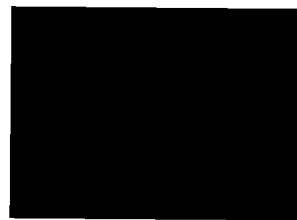
STÄNDIGE VERTRETUNG DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION

Rue Jacques de Lalaing, 8-14  
1040 BRUXELLES

**Betrifft :** Aufforderungsschreiben  
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4572

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, ein Schreiben der Kommission zu dem im Betreff genannten Thema an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin



Anlage: K(2010) 4020

DE



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2010

2009/4572  
K(2010) 4020

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich erlaube mir, Sie auf die Umsetzung des Artikels 37 der *Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (im Folgenden „die Richtlinie“), geändert durch die Richtlinien 2007/64/EG, 2008/20/EG und 2009/110/EG, in der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen. Nach Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie schreiben die Mitgliedstaaten vor, *„dass die zuständigen Behörden zumindest wirksam überwachen, ob alle dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen die darin festgelegten Anforderungen einhalten, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen“*. In den Absätzen 2 bis 5 des Artikels 37 wird diese Verpflichtung näher ausgeführt. Anscheinend ist diese Bestimmung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der Bundesländer nur unzulänglich umgesetzt.

Mit Schreiben vom 5. November 2009 hat die Europäische Kommission Ihre Regierung gebeten, diesen Sachverhalt zu erläutern. Ihre Regierung antwortete darauf am 21. Dezember 2009. Da die Informationen in dieser Antwort nicht vollständig waren, ersuchte die Europäische Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 2010 Ihre Regierung, weitere Angaben innerhalb eines Monats vorzulegen. Ihre Regierung bat mit Schreiben vom 3. März 2010 um eine Verlängerung dieser Frist um weitere zwei Monate. Dieses Ersuchen lehnte die Europäische Kommission ab, da bereits für das erste Schreiben eine Verlängerung um einem Monat gewährt worden war.

In Bezug auf die obigen Ausführungen scheint es, dass in der deutschen Rechtsordnung, insbesondere nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche („Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“), die Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf einige der dieser Richtlinie unterliegenden Personen und Institute für die Bestimmung der in Artikel 37 der Richtlinie genannten

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

Aufsichtsbehörden zuständig sind. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen haben nicht alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland solche Aufsichtsbehörden für sämtliche der Richtlinie unterliegenden Personen und Institute bestimmt: Mängel bei der Umsetzung bestehen anscheinend in Bezug auf Casinos, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und die unter Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe e der Richtlinie fallenden Personen.

Die Europäische Kommission vertritt daher die Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen nach Artikel 37 der Richtlinie 2005/60/EG nicht erfüllt hat.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Sie behält sich das Recht vor, nach Prüfung dieser Äußerungen oder falls innerhalb dieser Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 258 abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission

